

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

3 Kehrbezirke in den Verwaltungsbezirken Pankow, Spandau und Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Die nachstehend näher bezeichneten Bezirke sind zum jeweils angegebenen Zeitpunkt mit jeweils

**einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/
einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

zu besetzen.

Verwaltungsbezirk Pankow von Berlin zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Bezirk 0319: Der Kehrbezirk befindet sich im Bezirk Pankow. Die ca. 760 Grundstücke sind zu etwa 2/3 mit Mehrfamilienhäusern bebaut und zu etwa 1/3 in Kleinbauweise.

Verwaltungsbezirk Spandau von Berlin zum 22.3.2020

Bezirk 0503: Der Kehrbezirk mit ca. 2.000 Grundstücke ist fast ausschließlich in Kleinbauweise bebaut.

Verwaltungsbezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin zum 1.4.2020

Bezirk 0702: Der Kehrbezirk mit ca. 1.750 Grundstücken ist zu etwa 4/5 in Kleinbauweise und etwa 1/5 mit Mehrfamilienhäusern bebaut.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sucht für diese Kehrbezirke je eine engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen für eine Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllt.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) zur Altersgrenze wird hingewiesen.

Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/ eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden im § 13 SchfHwG beschrieben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen sowie die Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlich sind.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen.

Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen schriftlich einzureichen:

1. ein Bewerbungsschreiben für den Kehrbezirk, das den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift sowie eine Telekommunikationsnummer oder E-Mail-Adresse enthält und handschriftlich unterzeichnet ist,
2. ein Hinweis, wenn zeitgleich bei anderen Bestellungsbehörden Bewerbungen abgegeben wurden, mit Angabe der Behörden und der jeweils beantragten Bezirke unter Angabe einer Rangfolge,
3. ein tabellarischer Lebenslauf, der lückenlos Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten auf den Tag genau hervorgehen,
4. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
5. Nachweise über die bisherigen Schornstiefegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten zehn Jahre,
6. Nachweise über
 - a) zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse,
 - b) zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre mit der jeweiligen bestätigten Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden sowie
 - c) Grundwehr- oder Wehersatzdienste in den letzten zehn Jahren,

Den Nachweisen ist eine Übersicht in Tabellenform voranzustellen.

7. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirks-schornstiefegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornstiefegers wahrzunehmen,
8. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist und
9. eine unterzeichnete Eigenerklärung von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen

Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirks-schornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind.

Die Bewerbungsunterlagen nach Nummer 4 bis 6 können der Behörde als Kopie eingereicht werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Die Bewerbungsunterlagen nach Nummer 7 bis 9 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung eines öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers oder einer solchen Dolmetscherin oder Übersetzerin beizulegen. Nachweise nach Nummer 6 b ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden werden nur als halbtägige Veranstaltungen berücksichtigt.

Die Behörde kann zur Prüfung der Zuverlässigkeit zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen nach § 4 Absatz 1 ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung und eine Bescheinigung in Steuersachen von den Bewerberinnen und Bewerbern anfordern. Ist oder war die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaber eines Bezirks, kann die Behörde eine Stellungnahme der für den Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde einholen.

Im Falle fehlender, unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingereichter Bewerbungsunterlagen sowie fehlender deutscher Übersetzungen kann die Behörde die Vorlage der entsprechenden Unterlagen unter erneuter Fristsetzung nachfordern, wenn hierdurch der Ablauf des Verfahrens und insbesondere die fristgemäße Bestellung nicht gefährdet werden. Das Gleiche gilt bei einer Bezugnahme auf Bewerbungsunterlagen, die zu einem früheren Vergabetermin eingereicht worden waren.

Vom Auswahl- und Bestellungsverfahren werden Bewerberinnen oder Bewerber ausgeschlossen, die die Teilnahme an der Ausschreibung durch Vorlage falscher Bewerbungsunterlagen, arglistige Täuschung oder auf sonstige Weise erschlichen haben.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Für die Bestellung entstehen Kosten nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 11. November 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1.10.2019 (GVBl. S. 710) in Höhe von 520,00 €.

Die Frist für die schriftliche Bewerbung und die Einsendung der erforderlichen Unterlagen endet mit Ablauf des **20. Dezember 2019** (Bewerbungsfrist).

Es gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangstempel) bei der

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

- I C 11 -

Brückenstraße 6

10179 Berlin.

Im Falle nicht fristgemäß eingesandter Bewerbungsunterlagen werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerbungsunterlagen sind mit einem entsprechenden Vermerk zurückzusenden.

Rechtsgrundlage:

Verordnung über das Ausschreibungsverfahren sowie die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Tätigkeiten als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (Schornsteinfegerausschreibungs- und Auswahlverordnung – SchfAAVO) vom 1. April 2014 (GVBl. S. 86, v. 17. April 2014)

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren und zum Kehrbezirk steht Herr Huwe, Telefon (030) 9025-2305, E-Mail-Adresse

Volker.Huwe@senuvk.berlin.de

zur Verfügung.